



Nr. 29 / 2015

Qualitätssicherung

Ergebnis des Strukturierten Dialogs:

G-BA und Medizinische Hochschule Hannover schließen Zielvereinbarung zur Nachsorge-Dokumentation bei Nieren-Lebendspendern ab

Berlin, 15. Dezember 2015 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) eine einvernehmliche Zielvereinbarung zur Verbesserung der Dokumentation der Nachsorge bei Nieren-Lebendspendern abgeschlossen. Die Richtlinie des G-BA über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) sieht nach der Nieren-Lebendspende die regelmäßige Dokumentation der Nachsorgeuntersuchungen des Spenders und entsprechende Datenerhebungen vor.

Anlass für den Abschluss der Zielvereinbarung mit der MHH war, dass die Dokumentation der Nachsorgeuntersuchungen bei Nieren-Lebendspendern in der Vergangenheit nicht in allen Fällen entsprechend den Vorgaben der QSKH-RL erfolgte. Dies hatten Überprüfungen in der Klinik gezeigt, die in diesem Jahr im Auftrag des G-BA durchgeführt worden waren. Dabei wurde die Dokumentation der Nachsorgegedaten von Nieren-Lebendspendern für das Erfassungsjahr 2014 überprüft.

„Die Ergebnisqualität der Nierentransplantationen in der MHH ist sehr gut. Speziell bei Lebendorganspenden ist jedoch nicht nur die Operation, sondern auch die ärztliche Nachbetreuung des Lebendspenders wichtig. Das Transplantationsgesetz beinhaltet dazu klare Regelungen. Mit unseren QS-Maßnahmen soll erfasst werden, wie gut es dem Lebendspender ein, zwei und drei Jahre nach der Organentnahme geht. Mit der MHH wurden nun einvernehmlich Maßnahmen zur Verbesserung der Dokumentation und Erhöhung der Transparenz entsprechend der Richtlinie des G-BA vereinbart“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung in Berlin.

Hintergrund – stationäre Qualitätssicherung

In der QSKH-RL legt der G-BA im Auftrag des Gesetzgebers (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung fest. Dies umfasst auch die Qualitätssicherung in der Transplantationsmedizin, zu der auch eine Dokumentation der Nachsorge gehört.

Bei rechnerischen Auffälligkeiten wird vom jeweils verantwortlichen Gremium auf Landes- oder Bundesebene ein Strukturiertes Dialog mit

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



dem betroffenen Krankenhaus eingeleitet. Im Rahmen des Strukturierten Dialogs erhält das Krankenhaus Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus können Besprechungen zur Aufklärung von Zweifeln oder zur Beratung des Krankenhauses durchgeführt werden. Mit Einverständnis des Krankenhauses können Prüfungen vor Ort durchgeführt werden (Begehung). Zudem können im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Krankenhaus auch Verbesserungsmaßnahmen beschlossen werden.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 29 / 2015
vom 15. Dezember 2015

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.